

Einleitung

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Urkundio : Beiträge zur vaterländischen Geschichtsforschung, vornehmlich aus der nordwestlichen Schweiz**

Band (Jahr): **1 (1857)**

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

XII.

Dr. Felix Semmerlin,

als

Propst des St. Ursenstiftes zu Solothurn.

Ein Beitrag

zur schweizerischen Kirchengeschichte

von

J. Fiala, Pfarrer.

(Mit urkundlichen Beilagen.)

In der ersten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts, als die Macht des Oberhauptes der Kirche, wie sie durch die Kämpfe Gregor VII. zur Geltung kam, wie sie in der Regierung Innocenz III. auf ihrem Höhepunkt stand, durch die Angriffe der Fürsten, durch die unwürdige Gefangenschaft der Päpste zu Avignon, durch die zwiespaltigen Papstwahlen, welche die frömmsten Gemüther irre machen mußten, erschüttert war; ging im Abendlande ein eigener Reformgeist durch alle Verhältnisse der Kirche und des Staates. Es ergriff ein Streben nach partikulärer Selbstständigkeit und möglichst großer Unabhängigkeit Fürsten und Städte, Bischöfe und Klosterbewohner, und damit war das Streben verbunden, die höchsten Gewalten, Papstthum und Kaiserthum, von ihrer moralischen Höhemacht zu stürzen und das Band loockerer zu machen, welches an dieselben fesselte. Die edelsten Geister waren von dieser Zeitidee befangen, sahen in solcher Freiheit das einzige Heil für Kirche und Staat und verbanden damit ihre Reformpläne gegen mancherlei eingeriffene Uebelstände und Mißbräuche.

Auf dem kirchlichen Gebiete concentrirten sich diese Reformversuche in den Kirchenversammlungen von Constanz und Basel. Da konnte es nicht fehlen, daß auch die Geistlichkeit der alten Bisthümer Constanz, Basel und Lausanne lebhaft davon ergriffen, und daß einzelne hervorragende Persönlichkeiten aus derselben zu den vorzüglichsten Trägern dieser Reformideen wurden und ihnen ihre ganze Thätigkeit, ihr ganzes Leben widmeten. Dr. Felix Hemmerlin, Propst zu Solothurn und Cantor zu Zürich, ist eine dieser hervorragenden Persönlichkeiten und sein Leben recht eigentlich das Bild der kirchlichen Reformbestrebung seiner Zeit, die in idealer Weise beginnend, so viel Großes versprach, aber in Endzweck und Tragweite sich selbst nicht klar, in der Ausführung unpraktisch und schwankend, sich im Kampfe in kleinliche Grundsäzlerci, in Zänkereci und Einseitigkeiten verlor und dadurch ohne Erfolg blieb. Hemmerlin's Leben, insbesondere sein unglückliches Ende, hat von jeher Interesse erweckt und in einzelnen Bearbeitungen sowohl, als in den Büchern der Schweizergeschichte Beachtung gefunden. Alle frühern Versuche aber, über sein Leben und seinen Charakter Licht zu verbreiten, übertrifft das Buch: „Felix Hemmerlin von Zürich. Neu nach den Quellen bearbeitet von Balth. Meber. Zürich 1846.“ Es schildert den merkwürdigen Mann mit Einläßlichkeit und Gründlichkeit, indem es stets die Quelle wörtlich anführt, aus der geschöpft wird, und mit lobenswerther Unparteilichkeit vom Standpunkt des Verfassers, und sammelt mit Bienenfleiß Alles, was auf den Charakter und das Leben Hemmerlin's Bezug hat. Zu diesem Buche möchten die folgenden Blätter einen Beitrag und Belege liefern, aus bisher unbekanntem oder nicht gehörig beachteten Dokumenten ergänzen, was in die vorzüglich auf Hemmerlin's Schriften sich stützende Darstellung Unrichtiges oder Einseitiges einfließen mußte, und diesen insbesondere in seinem Wirken als Propst von Solothurn darstellen ¹⁾.

¹⁾ Meine isolirte Stellung, meine Entfernung von größern Bibliotheken möge entschuldigen, daß ich die Quellenwerke, namentlich über das Basler Concil, weniger benützen konnte. Zu meiner Arbeit verdanke ich Anregung und Aufmunterung meinem verehrten Lehrer der Kirchengeschichte,

Im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert standen bis auf den einzigen Propst Ulrich Rich (1344 — 67), der aus einem edlen Geschlechte Solothurn's stammte, nur Männer vom hohen Adel des Landes dem St. Ursenstifte zu Solothurn vor. Auf die Grafen Otto und Heinrich von Neuenburg und den Freien Berchtold von Müti, folgten die Grafen Hartmann von Midau, Ludwig von Straßberg und Eberhard von Riburg. Namentlich in der langen Zeit, während welcher der Letztere die Propstwürde bekleidete (1368 — 95), sank die geistliche Wirksamkeit, der Wohlstand und das Ansehen des Stiftes. Propst Eberhard von Riburg, der älteste Sohn des gleichnamigen Brudermörders und schon im fünften Altersjahre (1333) Propst zu Amsoldingen, später auch Domsänger zu Straßburg und Domcuster zu Basel¹⁾, scheint ziemlich selten in Solothurn Residenz gehalten²⁾, und seine geistlichen Stellen vielfach als Versorgungsmittel für seine Familie angesehen zu haben. Unter den vielen Urkunden, in denen sein Name vorkommt, betreffen die meisten die Verhältnisse des sinkenden Grafenhauses. Schon im

Herrn Prof. Dr. Hefele in Tübingen, verdanke ich freundliche Beiträge vorzüglich Herrn P. Urban Winistörfer in Solothurn und den Herren Staatsarchivar Meyer von Knonau und G. Schulthess-Schulthess in Zürich, F. von Müllinen in Bern, N. Wallier von Wendelstorf und Archivsregistrator Amiet in Solothurn, denen ich öffentlich meinen Dank ausspreche.

- 1) Eberhard der Brudermörder hatte unter seinen neun Söhnen (Amiet, Mordnacht von Solothurn 7 und 35) vier Geistliche. 1363 Juli 13 (Sol. Wbl. 1823, 405) heißen sie Eberhard, Domherr zu Straßburg und Propst zu Amsoldingen, Ego und Eberhard, beide Domherren, und Johann, Dompropst zu Straßburg. Ich halte den ältern Eberhard, der 1333 — 87 öfters als Propst zu Amsoldingen vorkommt (Stettler, Reg. von Amsold. Nr. 22 bis 40 und Sol. Wbl. 1823, 560 und 1829, 176), 1356 und 1371 Sänger zu Straßburg (Sol. Wbl. 1827, 483 und 1829, 233), 1386 und 1391 Domcuster zu Basel ist (Sol. Wbl. 1829, 234), für unsern Propst. Ego und der jüngere Eberhard scheinen vor 1374 Dez. 1 gestorben zu sein (Sol. Wbl. 1829, 174).
- 2) 1381 Juli 19 wohnt im Propsteigebäude der Chorherr Wernher Minneblut und verkauft seine Rechte an der Hofstatt daneben sammt dem darauf stehenden Gemäuer (Sol. Wbl. 1827, 51).

Januar 1373 war die Geldnoth der Familie so sehr gestiegen, daß Propst Eberhard nicht mehr allen seinen Bürgerschaftsleistungen genügen konnte und dem Rathe von Straßburg in einem wahrscheinlich eigenhändig geschriebenen Briefe meldete, er könne der geforderten Leistung für seinen Bruder, Dompropst Johann zu Straßburg, nicht entsprechen, weil er dem „Senne, den man nennt der Prediger Bischof,“ in Geiselschaft liege ¹⁾. Schon früher durch die Kämpfe seiner Verwandten mit dem Freien Hensmann von Bechburg in Mißverhältniß zu dessen Lehensherren, dem kriegerischen Bischof von Basel, Johann von Bienne ²⁾, kam Eberhard durch den vereitelten Mordanschlag seines Neffen Rudolf gegen Solothurn (1382 Nov. 10), durch den vermutheten, von der Volksjustiz und dem Rathe hart gestraften Antheil des Stiftes oder einzelner Stiftsherren, durch den von ihm als Propst herbeigeführten Kirchenbann über Rath und Gemeinde ³⁾ und durch den darauf folgenden Vernichtungskrieg der Schwesterstädte Bern und Solothurn gegen Niburg in noch viel schlimmere Stellung. Hatte er früher wenig für das Stift gethan, die Rechtsansprüche desselben an verfallene Stiftslehen vernach-

¹⁾ Der Brief, welcher Sol. Wbl. 1827, 273 modernisirt abgedruckt ist, folgt als Beilage Nr. 4 nach dem Original. Der Senn, den man spricht der Prediger Bischof, ist der Weihbischof von Basel Peter Senno aus dem Prediger Orden, der 1353 Okt. 3 in der St. Stephans Kapelle zu Solothurn einen Altar weihte (Sol. Wbl. 1832, 347).

²⁾ Ein Graf v. Niburg soll 1374 an der Belagerung des Schlosses Neufalkenstein Theil genommen haben; im Okt. 1382 nahmen die Niburge dem Freien v. Bechburg die Beste Buchegg, das Erbe seiner Frau, weg. In einer Klageschrift des Domkapitels gegen Bischof Joh. von Bienne heißt es: „Item episcopus movit bellum et guerras certis nobilibus comitibus de Bechburg, domino de Hasenburg, Rutzmanno de Blowenstein“ (Trouillat, Monum. de l'hist. de l'ancien évêché de Bâle I, CVI.)

³⁾ Des Verrathes an der Stadt werden namentlich Joh. vom Stein und Joh. Inlasser beschuldigt. Letzterer wurde erst später (1384 Juli 19 — 1386 Mai 30) in einem Volksauflaufe ermordet; ersterer, sowie Joh. von Mattstetten, floh und kehrte nie mehr nach Solothurn zurück (Amiet l. c. 36 — 38 und 46 — 49). Die Absolutionsbulle vom Banne (1386 Mai 30) gibt Licht über die Ermordung Inlasser's.

lässtigt ¹⁾, wohl Manches verkauft und verliehen, aber wenig vermehrt und erworben ²⁾ und schon 1381 bei dem Ansuchen an den heiligen Stuhl um die Inkorporation der Pfarrkirche von Winigen geklagt, das Stift habe durch Kriege und andere Unglücksfälle, welche noch fortdauern, die Hälfte seines Einkommens verloren ³⁾; so hielt er sich nach dem Martinsabende 1382 ganz von Solothurn ferne ⁴⁾ und ließ sich in Stiftsgeschäften durch den Propststatthalter Heinrich Lerower vertreten ⁵⁾. Ob wohl Propst Eberhard sich auf das Stift Amsoldingen zurückzog, das er stets mit besonderer Vorliebe behandelte, und dem er noch 1387 Abänderungen der Kapitelsstatuten gab ⁶⁾, oder ob er seine letzten Lebensjahre in Basel verlebte? Er sah noch den gänzlichen Ruin und in naher Zukunft das Aussterben seines Hauses und starb 1395 Juli 14 in letzterer Stadt, alt und lebensfakt. Keines unserer Jahrbücher feiert sein Andenken. Sein Bruder Johann, Dompropst zu Straßburg und Erzpriester zu Basel, überlebte ihn wenige Tage ⁷⁾.

Im Februar 1398 finde ich als seinen Nachfolger in der Propstwürde den kräftigen Hartmann von Bubenberg ⁸⁾, Sohn

¹⁾ u. A. an Herrschaft und Kirchensatz von Messen, den Hof Mistelberg zc.

²⁾ Unter den vielen Stiftsurkunden dieser Zeit sind nur zwei Kaufbriefe 1373 Apr. 30 um Neben zu Neuenstadt und 1386 März 20 um eine Gült zu Solothurn, in denen aber Eberhard's Name nicht vorkommt.

³⁾ 1381 Dez. 31, nicht 1383, wie Sol. Wbl. 1822, 242 unrichtig reducirt wird.

⁴⁾ Nur einmal und zwar nach elf Jahren (1393 Nov. 3) führt er wieder den Vorsitz in einer Kapitelsversammlung und verleiht die St. Michaels Kaplanei (Sol. Wbl. 1832, 455).

⁵⁾ In frühern Jahren, namentlich 1373 April 13, war der Chorherr Joh. von Mattstetten Propststatthalter (Sol. Wbl. 1817, 424); Heinr. Lerower kommt mir als solcher 1384 Juli 19, 1386 Sept. 29 und 1389 Sept. 3 vor (Sol. Wbl. 1811, 372; 1824, 412 und 1822, 245).

⁶⁾ 1387 Juni 4 (Stettler l. c. Nr. 35), zu den Statuten, die schon 1333 Aug. 1 (Sol. Wbl. 1829, 227) unter seinem Namen gegeben wurden.

⁷⁾ P. Anselm Dietler, Reihenfolge der Würdenträger des Domstiftes Basel (Kirchenzeitung für die kath. Schweiz 1850, 33) und Wurstisen Basler Chronik 199.

⁸⁾ 1398 Febr. 15 laut der angegebenen Ind. VI, statt 1397 (Sol. Wbl. 1832, 236).

des Berner Schultheißen Johann von Bubenberg des Jüngern ¹⁾, schon früher Domherr zu Constanz und später auch Propst zu Zofingen ²⁾. Hartmann von Bubenberg verdient ehrenvolle Auszeichnung unter den Präbosten des St. Ursenstiftes. Seine Vorliebe, sein wohlthätiges Wirken für das Stift, das so sehr einer kräftigen Hebung und Leitung bedurfte, beweisen die vielen Aktenstücke, in denen er zum Besten desselben auftritt ³⁾. In den 26 Jahren (1395 — 1421), während denen er die Propstwürde bekleidete, finde ich ihn stets selbst handelnd und nie durch einen Statthalter vertreten, finde ich keine einzige Verkaufsurkunde, sondern nur Käufe, Erwerbungen, Geltendmachung bisher vernachlässigter Rechtsansprüche, neue Stiftungen und Verbesserung schon bestehender zum Besten des Stiftes. Der geschäftstüchtige Mann betrachtete den ökonomischen Verfall als das Hauptübel, suchte Ordnung in die Verwaltung zu bringen und die Rechtstitel zu bereinigen, und wußte die alten Rechte dem Stifte bestätigen zu lassen und geltend zu machen und neue Freiheiten und Besitzungen zu erwerben, ohne die republikanische Eifersucht des Rathes und der Gemeinde zu reizen, oder deren sich steigenden Ansprüchen empfindlich entgegenzutreten ⁴⁾. Vielmehr

¹⁾ Schultheiß N. F. von Mülinen, Genealogie der Bubenberge (Mittheilung von Herrn F. von Mülinen).

²⁾ Domherr zu Constanz und Schiedsrichter in einer Streitigkeit der Propstei Rüeggisberg war er 1391 Jan. 19 (Stettler, Reg. von Rüeggisberg Nr. 39), Propst zu Zofingen 1406 Aug. 27 (Sol. Wbl. 1824, 357); schon 1397 Sept. 10 ist der Propst zu Solothurn päpstlicher Schiedsrichter in Angelegenheiten des Stiftes Neuenburg (Matile, Musée hist. de Neuchâtel et Valangin III, 70).

³⁾ Meber (Hemmerlin 85) kennt sein Wirken zu wenig und schlägt es gering an, und doch hat schon der alte Chronikschreiber Ant. Haffner, der sonst wenig vom St. Ursenstifte spricht, Bubenberg „einen herrlichen, gelehrten Man“ genannt (S. 35).

⁴⁾ Beweise des freundlichen Einverständnisses sind die Vidimus von acht wichtigen Urkunden, den Kauf der Herrschaft Neufalkenstein, das Bündniß der Städte Solothurn, Bern und Basel, die Bestätigung der Freiheiten von den Königen Ruprecht und Sigmund betreffend, welche Propst Hartmann von 1407 Aug. 20 bis 1417 April 15 auf Bitte des Rathes ausfertigte und siegelte (Dr. P. Scherer's hinterlassene Msc. in der Stadtbibliothek zu Solothurn).

gingen Schultheiß¹⁾ und Rath, obschon von der Mordnacht her noch manche Empfindlichkeit zurückgeblieben sein mußte, in bester Einigung mit dem Propste zur Hebung und Ordnung der Stiftsverhältnisse²⁾. Auch das Kapitel stand ihm treulich zur Seite³⁾. Im Februar 1398 wurden von Propst und Kapitel vier Edkwalter zur Besorgung der Geschäfte beglaubigt⁴⁾. Zwei Monate darauf bestätigten die zwei letzten Grafen von Niburg, mit denen Hartmann in gutem Einvernehmen stand⁵⁾, die Vergabungen ihrer Vorfahren an die Kirche von Solothurn⁶⁾. Die wichtige Erwerbung des Kirchensatzes von Viberist im Juli 1400, die im September schon zur Hälfte abbezahlt war, machte keinerlei Schwierigkeiten⁷⁾; desto mehr Weiterungen erhoben sich um Herrschaft und Kirchensatz Messen, die schon seit mehr als fünfzig Jahren als verfallenes Lehen dem Stifte hätten zukommen sollen⁸⁾, um Besizungen und Zinse zu Neuenstadt⁹⁾ und

-
- 1) Die Schultheißen in diesen Jahren heißen 1395 — 1411 Hemmann von Durrach, 1412 Jakob von Wengi, 1413 — 18 Jmer von Spiegelberg, 1418 — 20 Jakob von Wengi, 1420 — 22 Johannes Wagner.
 - 2) Der Rath sprach dem Stifte die Herrschaft Messen, den Hof Mistelberg zc. zu.
 - 3) In demselben finden sich seit 1382 kein Mattstetten, kein vom Stein, überhaupt wenige Namen von niburgischen Ministerialen, sondern mehr aus bürgerlichen Geschlechtern.
 - 4) 1398 Febr. 15 (Sol. Wbl. 1832, 236), unter ihnen drei Laufanner Notare und der Stiftskaplan Erbo Speti.
 - 5) Er ist der einzige Mitsiegler der zwei merkwürdigen Briefe der Grafen Berchtold und Ego (1406 Aug. 27), durch welche sie zu Bern und Solothurn Burgrecht nehmen und diesen Städten die Herrschaft Wipp abtreten (Sol. Wbl. 1824, 357 und 360).
 - 6) 1398 Apr. 30 (Sol. Wbl. 1831, 637 aus dem Stiftsarchive); die Vergabungen liegen zu Landschut und Ugenstorf.
 - 7) 1400 Juli 5 und Sept. 2 (Sol. Wbl. 1831, 181 und 187) von Arnold Bumann von Olten und dessen Schwester Adelheid; — es waren zwei Schupposen zu Viberist, zu denen der Kirchensatz gehörte.
 - 8) vgl. eine Reihe Urkunden aus dem Stiftsarchiv im Sol. Wbl. 1831, 199 ff.; das Genauere folgt.
 - 9) Theils eine Vergabung des Grafen Rud. von Nidau von 1334 Mai 1, ein Saum Zinswein, der 1400 Mai 2 und wieder 1406 Jan. 9 durch Urtheil des Grafen Konrad von Freiburg dem Stifte zugesprochen wurde;

um Stiftsrechte zu Mistelberg, Meinsberg, Lengendorf und Lommiswil¹⁾. Galt ferner die Befugniß Chorpelze zu tragen, welche Propst Hartmann den Stiftsherren vom heiligen Stuhle erwarb²⁾, als besondere Auszeichnung, und waren die Bestätigung der alten Stiftsfreiheiten und Rechte von Papst Martin V., wieder durch Propst Hartmann erworben³⁾, und die Inkorpora-

theils andere Zinse in einer Reihe von Urkunden seit 1410 (Stiftsregesten, mir mitgetheilt durch Herrn P. Urban Winistörfer, der dieselben bearbeitet). 1406 Jan. 28 wurden diese Weinzinse neu bereinigt und geordnet (Kellner Kodel in der Stiftsbibliothek).

- ¹⁾ Der Hof Mistelberg bei Winigen war ein Besizthum des Stiftes. Die Erblehenleute Göri von Mistelberg und Häsli Alchenberger machten unbefugte Eingriffe in dessen Rechte und mußten durch das Gericht zur Lehensanerkennung und zu Recht gewiesen werden (1404 Juli 22, 1411 Juli 25, 1417 März 27 und 28). 1417 Aug. 8 löste das Stift den einen Theil ganz an sich und 1421 April 3 verließ Propst Hartmann den ganzen Hof an Clewi Hundsberg von Solothurn.

Zu Meinsberg stiftete 1408 Nov. 22 Hans von Meinsberg, genannt Loupscher, an den St. Johannes Altar zur Frühmesse. Zwei Sprüche des Gerichtes zu Solothurn (1410 Juli 18 und 1411 März 26) wahrten dem Stifte dieses Gut.

Zu Lengendorf wurde 1413 Nov. 10 ein angestrittenes Gut dem Stifte gerichtlich zugesprochen; 1417 Juli 12 war ein Augenschein und Vergleich wegen dem Wegrechte zur Mühle, an welchem nebst dem Propste drei Chorherren Theil nahmen.

Zu Lommiswile fielen 1413—20 Lehengüter wegen säumigen Zinsen dem Stifte heim.

Weiters kauften Propst und Kapitel 1403 März 9 zu Neuenstadt ein Haus; gestatteten 1403 Juni 7 der Bauersame von Günsberg aus Kornzelg Matten zu machen und gaben ihr Land zur Einzäunung; ward 1407 Nov. 24 und 1408 Nov. 22 die St. Johannes- und 1411 Mai 2 und 1412 Juli 18 die St. Ursen-Pfründe verbessert; 1411 Aug. 28 vom Chorherrn Ulrich Junker, Kirchherr zu Flumenthal, eine Kaplanei zu St. Peter gestiftet zc. — Alles nach den Stiftsregesten.

- ²⁾ 1408 von Papst Gregor XII. (Fz. Haffner, Sol. Schawplaz II, 142). Vielleicht erhielten Chorherren und Kapläne ähnliche Ehrenrechte, wie 1478 Febr. 11 das Stift Neuenburg von Sixtus IV., daß nämlich Propst und Chorherren Hermelinpelze tragen durften und ihre kleinern Eichhörchenpelze für die Kapläne bestimmt wurden (Matile, Musée III, 125). Wenigstens genossen 1424 die Stiftsherren zu Solothurn diese Auszeichnung.
- ³⁾ An Papst Martin V. findet sich schon vom Neujahr 1417 der Entwurf

tion der Pfarrkirche von Messen ¹⁾ in der damaligen Zeit dem Stifte unschätzbare Kleinodien; so ist doch die Verbrüderung mit den Schwesterkollegien Beromünster, Zofingen und Werd, wenn auch der Name Hartmanns von Bubenberg in dem Aktenstücke nicht vorkommt ²⁾, das ehrenvollste Denkmal seines Strebens und seines Verdienstes auch um die geistige Hebung des Stiftes. Es war dieses zugleich der Schwanengesang des alternden Mannes ³⁾, der mir noch 1420 im Juni und Juli beim Prozeß um die Gründung des Bürgerspitals, seine Pfarrrechte während ⁴⁾, im August in Familienangelegenheiten ⁵⁾ und 1421 im April in Stiftsgeschäften ⁶⁾ das letzte Mal vorkommt und 1421 am St. Ursentage (Sept. 30) starb, wenn nämlich sein Vetter, Chorherr Hans von Bubenberg, das Jahrszeit des Propstes in der Stiftskirche auf dessen Todestag festsetzte ⁷⁾.

einer Petition des Stiftes um Bestätigung seiner Rechte und Freiheiten und um In Incorporation der Kirche von Messen (Stiftsreg.). Zu Constanz bestätigt der Papst 1418 Jan. 1 „Omnes libertates et immunitates“ (Stiftsreg.); im nämlichen Jahr bewilligt er Mai 22 auf seiner Durchreise zu Solothurn der Stadt die Errichtung eines Spitals mit einer Kaplanei (Sol. Wbl. 1819, 297), und Juli 1 wiederholt er die Bestätigung der Stiftsfreiheiten von Jan. 1 (Sol. Wbl. 1819, 295).

- 1) Sie wurde innerhalb fast zwei Jahren 1417 Dez. 17 bis 1419 Sept. 17 vollständig geordnet.
- 2) 1421 Aug. 22 (Beilage Nr. 5).
- 3) Schon 1391 ist er Domherr zu Constanz und Schiedsrichter und 1420 Aug. 23 hat er einen erwachsenen Neffen, den nachmaligen Schultheißen Heinrich von Bubenberg (Sol. Wbl. 1819, 318).
- 4) 1420 Juni 22 und Juli 6 (Sol. Wbl. 1819, 301).
- 5) 1420 Aug. 23 wird seiner als Vormund seiner Brudersöhne erwähnt (Sol. Wbl. 1819, 318).
- 6) 1421 April 3 verleiht er im Namen des Kapitels den Hof Mistelberg (Stiftsreg.).
- 7) Es sind mir zwei alte Jahrszeitbücher des Stiftes bekannt. Das Jahrszeitbuch I liegt in der Stadtbibliothek und ist eigentlich nur ein Auszug aus einem größern Jahrszeitbuche, um 1398 oder 1399 geschrieben, mit spätern Nachträgen bis gegen 1450. Das Jahrszeitbuch II, im Stiftsarchive, wurde, vollständig und genau, in den ersten Jahren des 16. Jahrhunderts zusammengetragen. — In demselben heißt es auf Sept. 30: „Herr Hans von Bubenberg Chorherr diser stiftt hatt gesetzt für sich und